



MARKT METTEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 04.10.2022
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:00 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Metten

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Moser, Andreas, M.A. (Univ.) Erster
Bürgermeister

Mitglieder des Marktgemeinderates

Augustin, Miriam
Degenhart, Siegfried
Eckmeier, Gerald
Eichinger, Wolfgang, Dr.
Kust, Petra
Murr, Stefan Teilnahme an Sitzung ab 20:25 Uhr
Paukner, Wolfgang
Schmid, Richard
Schuhbaum, Thomas
Schwinger, Matthias
Stadler, Herbert
Tremmel, Thomas
Wagner, Stephan Teilnahme an Sitzung ab 20:00 Uhr
Weinzierl, Sandra
Zeitlhöfler, Markus

Schriftführer

Augustin, Reinhold

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Haering, P. Markus entschuldigt

Schriftführer

Kraus, Stefan

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.09.2022
Vorlage: BV/234/2022
2. Bauvorhaben
- 2.1 Bauvorhaben; Antrag auf Baugenehmigung wegen Modernisierung eines Einfamilienhauses mit Umbauten zur Schaffung einer 2.Wohneinheit aufdem Grundstück Donastr. 28 a, Fl.Nr. 33 der Gemarkung Metten
Vorlage: BV/236/2022
- 2.2 Antrag auf Baugenehmigung wegen Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Finsinger Str. 9, Flur-Nr. 466/4 der Gemarkung Metten - Tekturantrag
Vorlage: BV/241/2022
3. Vollzug des BauGB; Änderung des Bebauungsplanes "Berg Süd" durch Deckblatt Nr. 1 wegen Anpassung der Festsetzungen der Anzahl der Wohneinheiten und Zulässigkeit eines Mehrfamilienwohnhauses auf Parzellen 1 und 2
Vorlage: BV/243/2022
4. Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und des Baugesetzbuches (BauGB); Erlass einer Gartenflächengestaltungssatzung
Vorlage: BV/237/2022
5. Nutzung von Wasserkraft zur Energieerzeugung in Metten
Vorlage: BV/247/2022
6. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 06.09.2022
Vorlage: BV/233/2022
7. Bekanntgaben und Anfragen
Vorlage: BV/230/2022

Erster Bürgermeister Metten M.A. (Univ.) Andreas Moser eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.09.2022

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.09.2022 wird genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

2 Bauvorhaben

2.1 Bauvorhaben; Antrag auf Baugenehmigung wegen Modernisierung eines Einfamilienhauses mit Umbauten zur Schaffung einer 2. Wohneinheit auf dem Grundstück Donaustr. 28 a, Fl.Nr. 33 der Gemarkung Metten

Sachverhalt:

Bürgermeister Mooser informiert, dass der Eigentümer des Grundstückes, Donaustr. 28a, Metten, Flur-Nr. 33 der Gemarkung Metten einen Antrag auf Baugenehmigung gestellt hat. Der Bauwerber möchte die Modernisierung eines bestehenden Einfamilienhauses mit Umbauten zur Schaffung einer 2. Wohneinheit, vornehmen. Das Grundstück liegt im planungsrechtlichen Innenbereich sowie im Überschwemmungsgebiet. Eine Anpassung der Erschließungsanlagen sind nicht erforderlich. Zusätzliche Versiegelungsflächen entstehen nicht. Gemeindliche Gründe, das Vorhaben zu verweigern bestehen nicht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten erteilt dem Antrag auf Baugenehmigung zur Modernisierung eines bestehenden Einfamilienhauses mit Umbauten zur Schaffung einer 2. Wohneinheit auf dem Grundstück, Donaustr. 28a, Metten, Flur-Nr. 33 der Gemarkung Metten sein Einvernehmen.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

2.2 Antrag auf Baugenehmigung wegen Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Finsinger Str. 9, Flur-Nr. 466/4 der Gemarkung Metten - Tekturantrag

Sachverhalt:

Bürgermeister Mooser informiert, dass der Eigentümer des Grundstückes, Finsinger Str. 9, Metten, Flur-Nr. 466/4 der Gemarkung Metten einen Antrag auf Änderung eines bereits genehmigten Verfahrens gestellt hat.

Die ursprüngliche Baugenehmigung zur Errichtung von 2 Mehrfamilienhäusern (Haus 1 mit 8 Wohneinheiten und Haus 2 mit 13 Wohneinheiten) sowie einer Tiefgarage (22 Stellplätze) wurde am 21.04.2021 erteilt. Im Rahmen der Baugenehmigung konnte von den Festsetzungen des Bplan durch Überschreitung der Baugrenzen abgewichen werden. Die Eigentümer der Nachbargrundstücke erteilten die Zustimmung und Abstandsflächenübernahme

Die Tektur beinhaltet folgende Abweichungen von der Baugenehmigung:

- Geringfügige Verschiebung der Baukörper auf Baugrundstück
- Teilentfall der Tiefgarage, Ergänzung von Außenstellplätzen und Nebengebäuden für Fahrräder/Müll
- Entfall einer Unterkellerung im Haus 2 und Wegfall der Tiefgarage inkl. Technikräume. Dadurch Verlust einer Wohnung im EG bei Haus 2 (Unterbringung Technik von UG in EG)
- Entfall einer Wohneinheit im Dachgeschoss. Ausgleich der Abstellräume aus dem Wegfall von dem UG.

Das Grundstück liegt im Bebauungsplan „Neuhauser Höhe“. Die Erschließung ist gesichert. Zusätzliche Versiegelungsflächen entstehen durch die Außenstellplätze, die durch den Wegfall der TG im Haus 2 erforderlich werden. Dies wird weitgehend durch den Wegfall der TG im Bereich zwischen den Wohngebäuden kompensiert. Die Grundstückflächenzahl I und II werden nach den Richtlinien im Bebauungsplan eingehalten. Die erforderlichen Stellplätze von 29 werden mit 32 Stellplätzen nachgewiesen. Gemeindliche Gründe, das Vorhaben zu verweigern, bestehen nicht.

In der anschließenden Diskussion wird klargestellt, dass die noch im Ratsinfosystem zur Ansicht freigegebenen Pläne keine weiteren Tekturpläne sind. Es handelt sich um den genehmigten Planungsstand. Dieser wurde zum Vergleich mit der Tektur nochmals bereitgestellt. Weiterhin wird angesprochen, dass der Schnee der Parkplätze nicht auf die Finsinger Straße geschoben werden darf. Die Gefahr, dass eine Bauruine bei einer Einstellung des Baus aus finanziellen Gründen entstehen könnte, sieht Bürgermeister Moser nicht. Es wird sich hier sicherlich jemand finden, der den Rohbau dann übernehmen kann und wird. Der Wegfall der Wohnungen wirkt sich nicht auf größere Wohnungen aus. Diese sind weiterhin vorhanden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten erteilt dem Antrag auf Änderung der Baugenehmigung zum bereits genehmigten Verfahren des Grundstückes, Finsinger Str. 9, Metten, Flur-Nr. 466/4 der Gemarkung Metten sein Einvernehmen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 2

3 Vollzug des BauGB; Änderung des Bebauungsplanes "Berg Süd" durch Deckblatt Nr. 1 wegen Anpassung der Festsetzungen der Anzahl der Wohneinheiten und Zulässigkeit eines Mehrfamilienwohnhauses auf Parzellen 1 und 2

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser erinnert, dass im Jahr 2021 der Bebauungsplan „Berg Süd“ rechtskräftig geworden ist. Aufgrund von kurzfristigen Absagen durch die Interessenten erfolgte eine Veräußerung der Parzelle 1 und 2 des Baugebietes durch den Markt Metten bisher nicht. Der Verbleib der Grundstücke im gemeindlichen Eigentum ermöglicht es dem Markt Metten, im Rahmen des „Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm – KommWFP – selbst ein Gebäude mit gemeindlichen Mietwohnungen zu errichten.

Mit der Wohnraumförderung trägt der Freistaat Bayern entscheidend dazu bei, das Angebot an preisgünstigem Wohnraum zu erhöhen. Die bayerische Wohnraumförderung hat dabei nicht nur die Großstädte im Fokus. Auch für den ländlichen Raum ist die Förderung der Wohneigentumsbildung ein wichtiger sozialer Auftrag zur Schaffung von günstigem Wohnraum, gerade für Kommunen.

Voraussetzung für eine Förderung ist der Bau von Mehrfamilienwohnhäusern mit mindestens drei Wohneinheiten. Durch die derzeit gültigen Festsetzungen ist auf den Parzellen 1 und 2, Grundstücke Flur-Nr. 672/13 und 672/14 der Gemarkung Metten, jeweils nur die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit einer Wohneinheit je Doppelhaushälfte möglich.

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht möglich, da durch die Erhöhung der Anzahl der Wohneinheiten die Grundzüge der Planung berührt sind. Zur Umsetzung ist vorgesehen, dass ausschließlich auf den Parzellen 1 und 2 ein Mehrfamilienwohnhaus mit drei Wohneinheiten errichtet werden kann. Vorgesehen ist weiterhin, dass geringfügige Überschreitungen der Baugrenze bis 2,5 m für untergeordnete Bauteile (Eingangsbereiche, Treppenhäuser) zulässig sind, sofern die Abstandsflächen zum Nachbargrundstück eingehalten werden.

Weiterer Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 1 sind nachfolgende Klarstellungen von Festsetzungen der Urfassung des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan setzt eine offene Bauweise in Form von Einzel- und Doppelhäusern fest.

Die textliche Festsetzung Ziffer 3.1.1 setzt zur Begrenzung der Anzahl der Wohnungen Folgendes fest:

"Pro Gebäude "Einzelhaus" ist eine zusätzliche Einliegerwohnung mit max. 50 m² zulässig, Pro Gebäude "Doppelhaushälfte" ist max. 1 Wohneinheit zulässig."

Unter den planerischen Festsetzungen Ziffer 4.1 ist festgesetzt:

"Aus städtebaulichen Gründen sind pro Parzelle max. 2 Wohneinheiten zulässig."

Diese Festsetzungen sind nicht klar und rechtssicher formuliert. Sie sind auslegungsbedürftig und wurden im Bebauungsplan bisher nur unzureichend städtebaulich unter Ziffer 1.4 begründet.

Die Festsetzung auf eine höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist nach einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 6.12.2006, 26 N 04.1177) unwirksam, wenn dem Wortlaut nach – wie hier – eine Beschränkung der Festsetzung auf Wohngebäude fehlt.

Unschädlich wäre dies nur, wenn der Bebauungsplan als Art der baulichen Nutzung ein reines Wohngebiet, das nur dem Wohnen dient, festsetzen würde. Da der Bebauungsplan jedoch ein allgemeines Wohngebiet festsetzt, wären zusätzlich zur Wohnnutzung auch noch andere Anlagen für gewerbliche und für kirchlich, kulturelle, soziale, gesundheitlich und sportliche Zwecke nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig.

Die bisherigen Festsetzungen, zur Begrenzung der Anzahl der Wohnungen sollen deshalb entfallen, und durch folgende Neufestsetzung ersetzt werden:

Pro Wohngebäude sind bei einer Einzelhausbebauung maximal zwei Wohnungen zulässig und bei einem Doppelhaus pro Wohnhaushälfte max. eine Wohnung.

Bei der Parzelle 1 und 2 ist anstatt eines Doppelhauses auch ein Einzelhaus mit einem Wohngebäude bis höchstens drei Wohnungen zulässig.

Die Festsetzung zur Zahl der Wohnungen bei den planlichen Festsetzungen Ziffer 4.1 kann ersatzlos gestrichen werden, da diese sowieso im Widerspruch zu den textlichen Festsetzungen steht.

Als städtebauliche Begründung wäre Folgendes vorstellbar:

Die Änderung dient einer klaren und rechtssicheren Formulierung. Im Übrigen soll der Charakter des Gebiets durch Ein- und Zweifamilienhäuser weiterhin geprägt werden und nicht nachhaltig durch den Bau von Mehrfamilienwohnhäusern gestört werden. Eine Ausnahme sollen lediglich die Parzellen 1 und 2 als eines der größten Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans bilden. Aufgrund ihrer Grundstücksgröße soll deshalb im Sinne einer wirtschaftlichen und flächensparenden Bauweise auch der Bau eines Dreifamilienwohnhauses ermöglicht werden.

Für die Änderung des Bebauungsplanes kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Es sollte der Aufstellungs- und Billigungsbeschluss gefasst und die Verwaltung mit der Durchführung des Bauleitverfahrens beauftragt werden. Planungskosten werden nur in geringer Höhe anfallen, da die textlichen Festsetzungen von der Verwaltung selbst erstellt werden können.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, den Bebauungsplan „Berg Süd“ durch Deckblatt Nr. 1 zu ändern. Bestandteil der Änderung ist, dass auf den Parzellen 1 und 2, Flur-Nr. 672/13 und 672/14 der Gemarkung Metten, anstatt eines Doppelhauses ein Wohngebäude mit insgesamt drei Wohneinheiten im Rahmen der kommunalen Wohnraumförderung des Freistaates Bayern durch den Markt Metten errichtet werden soll. Die Änderung dient einer klaren und rechtssicheren Formulierung. Im Übrigen soll der Charakter des Gebiets durch Ein- und Zweifamilienhäuser weiterhin geprägt werden und nicht nachhaltig durch den Bau von Mehrfamilienwohnhäuser gestört werden. Eine Ausnahme sollen lediglich die Parzellen 1 und 2 als eines der größten Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans bilden. Aufgrund ihrer Grundstücksgröße soll deshalb im Sinne einer wirtschaftlichen und flächensparenden Bauweise auch der Bau eines Dreifamilienwohnhauses ermöglicht werden, für das das Förderprogramm „Kommunale Wohnbauförderung des Freistaates Bayern“ in Anspruch genommen wird.

Weiterhin werden die allgemeinen Festsetzungen zu der Anzahl der Wohneinheiten ergänzt bzw. an bestehende rechtliche Vorgaben zum Regelungsinhalt angepasst.

Der vom Markt Metten gefertigte Entwurf des Deckblattes Nr. 1 zum Bebauungsplan „Berg Süd“, bestehend aus textlichen und planerischen Festsetzungen, in der Fassung vom 04.10.2022, wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 4 Absatz 2 BauGB durchzuführen. Es wird eine eingeschränkte Beteiligung der Fachstellen durchgeführt. Zu beteiligen sind die Fachstellen Bauamt, Immissionsschutz, Fachstelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes und das Wasserwirtschaftsamt.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

4 Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und des Baugesetzbuches (BauGB); Erlass einer Gartenflächengestaltungssatzung

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser erklärt, dass der Markt Metten zur Vollziehung der gesetzlichen und politischen Vorgabe das Ziel der Innenverdichtung durch verschiedene Maßnahmen verfolgt und mittelfristig umsetzen möchte. Zu nennen ist hier u.a. die Überarbeitung von Bebauungsplänen und die Betrachtung der unbeplanten Innenbereiche. Dies wird hauptsächlich durch das Bauen in die Höhe und mit verträglicher Nachverdichtung möglich sein. Zu berücksichtigen ist hier, dass der Markt Metten die zweithöchste Bevölkerungsdichte der Kommunen im Landkreis Deggendorf aufweist. Das „Aufheizen“ des Innenbereiches bei einer starken Bebauung ist ebenfalls nicht zu unterschätzen.

Aufgrund der zu erwartenden Innenverdichtung sind Maßnahmen zu treffen, die die Gestaltung der unbebauten Flächen möglichst naturnah und versiegelungsarm vorsehen.

Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO ermöglicht den Gemeinden, Vorgaben für die Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke zu regeln. Hierdurch wird es den Gemeinden insbesondere möglich, aus Gründen der Ortsgestaltung die Anlage von Steingärten, Schottergärten, Mulchungen und Kunstrasen einzuschränken bzw. einzuengen.

Die Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke bestimmen wesentlich das Ortsbild.

Das Ortsbild der Gemeindeteile von Metten ist, ausgenommen in den Gewerbe- und Sondergebieten, geprägt durch eine vielgestaltige ländliche Gartennutzung, heimisches Grün, sanfte Rasenstrukturen, naturnahe Flächen, Wiesen, heimischen Blühpflanzen, Gehölzstrukturen sowie Zier- und Nutzgärten. Um diese gärtnerische und „grüne“ Vielfalt im Gemeindegebiet zu erhalten und mit Blick auf Nachverdichtungsentwicklungen auch zeitgemäß weiterzuentwickeln (z.B. durch die Begrünung einzelner Gebäudeflächen), wird vorgeschlagen, eine Satzung zur Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke zu erlassen.

Bürgermeister Moser appelliert, dass Eigentümer von bereits vorhandenen Schottergärten diese möglichst wieder entsprechend der Satzungsregelung umgestalten sollten. Hierdurch kann ein kleiner Beitrag zur Verschönerung des Ortsbildes, zur Flächenversickerung von Oberflächenwasser und zum Natur- und Insektenschutz allgemein geleistet werden.

In der kurzen Diskussion wird vorgeschlagen, dass die Satzung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft treten soll.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt den Erlass der Satzung des Marktes Metten über die Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke - Gartenflächengestaltungssatzung - (Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO) mit folgendem Wortlaut:

Satzung des Marktes Metten über die Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke - Gartenflächengestaltungssatzung - (Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)

Der Markt Metten erlässt aufgrund von Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Art. 57 a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S.588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) folgende Satzung.

Präambel

Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO ermöglicht den Gemeinden, die Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke zu regeln. Hierdurch wird es den Gemeinden insbesondere möglich, aus Gründen der Ortsgestaltung die Anlage von Steingärten, Schottergärten, Mulchungen und Kunstrasen einzuschränken bzw. einzuengen.

Die Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke bestimmt wesentlich das Ortsbild. Das Ortsbild der Gemeindeteile von Metten ist, ausgenommen in den Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten, traditionell geprägt durch eine vielgestaltige ländliche Gartennutzung, heimisches Grün, sanfte Rasenstrukturen, naturnahe Flächen, Wiese, heimische Blühpflanzen, Gehölzstrukturen sowie Zier- und Nutzgärten. Um diese gärtnerische und „grüne“ Vielfalt im Gemeindegebiet zu erhalten und mit Blick auf Nachverdichtungsentwicklungen auch zeitgemäß weiterzuentwickeln (z.B. durch die Begrünung einzelner Gebäudeflächen), erlässt der Markt Metten folgende Regelungen zur Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke:

§ 1 Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke.
- (2) Die Satzung findet Anwendung im gesamten Gemeindegebiet, mit Ausnahme von festgesetzten Industrie-, Gewerbe- und Sondergebieten.
- (3) Soweit in Bebauungsplänen abweichende Festsetzungen von dieser Satzung getroffen wurden, bleiben diese unberührt.

§ 2

Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

- (1) Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen zu gestalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung verwendet werden.
- (2) Grünfläche im Sinne des Abs. 1 ist eine Fläche, die mit natürlichen Pflanzen, insbesondere Rasen, Wiesen, Zier- oder Nutzpflanzen oder Gehölzen bepflanzt oder gestaltet ist.
- (3) Schotterungen, Kunstrasen, geschotterte Steingärten, großflächige Mulchungen, Plattenbeläge und ähnliche Befestigungen sind keine Grünfläche im Sinne des Abs. 1.
- (4) Naturnah und gärtnerisch gestaltete, wasserdurchlässige Steingärten mit angepasster Bepflanzung dürfen bis zu 25 % der Grünflächen der bebauten Grundstücke einnehmen; dabei ist die Verwendung von Plattenbelägen und groben Schotterungen nicht zulässig.

§ 3

Abweichungen

Art. 63 BayBO gilt unmittelbar.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Wer entgegen § 2 Abs. 1 unbebaute Flächen vorsätzlich oder fahrlässig nicht als Grünflächen gestaltet, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

5 Nutzung von Wasserkraft zur Energieerzeugung in Metten

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, erneuerbare Energieträger im Marktgebiet voranzubringen. Mittlerweile ist der Leitsatz „jede Kilowattstunde aus regenerativer Energie zählt“ zu berücksichtigen.

Das Thema Windenergie wurde durch den Windkümmerer in den Jahren 2020/21 aufgearbeitet. Aufgrund der zu geringen Windgeschwindigkeiten im Gemeindegebiet von Metten ist dies nicht weiterzuverfolgen.

Die Nutzung der Sonnenenergie soll durch die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage im Bereich Riedfeld erfolgen. Die Umsetzung wird derzeit geprüft.

Als weitere klimaneutrale Energiequelle gilt die Wasserkraft. Hier sollte ebenfalls eine Prüfung erfolgen, ob der Perlbach für ein Kleinkraftwerk nutzbar wäre. Für die Umsetzung ist neben der Zustimmung des Eigentümers die Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens erforderlich.

Die Verwaltung sollte beauftragt werden, möglicherweise geeignete Bereiche des Perlbaches für Wasserkraft festzulegen, mit dem Eigentümer abzustimmen, ob Bereitschaft für die Bereitstellung besteht und anschließend eine Fachstellenanfrage durchzuführen.

In der anschließenden Diskussion erfolgt der Hinweis, dass das Kloster Metten bereits in der Vergangenheit untersuchen hat lassen, ob in drei Bereichen weitere Wasserkraftwerke am Perlbach errichtet werden können. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung des Energiemarktes könnte dies sicherlich wieder interessant werden. Angeregt wird, auch zu prüfen, ob durch die Einbringung von energieerzeugenden Bojen in der Donau eine Möglichkeit für Stromerzeugung gegeben ist. Dies wird in der Partnergemeinde Rossatz so umgesetzt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass die Thematik „Energieerzeugung durch Wasserkraft“ am Perlbach und in der Donau geprüft wird. Die Verwaltung wird beauftragt, möglicherweise geeignete Bereiche des Perlbaches und in der Donau für Wasserkraft festzulegen, mit dem Eigentümer abzustimmen, ob Bereitschaft für die Bereitstellung besteht und anschließend eine Fachstellenanfrage durchzuführen.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

6 Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 06.09.2022

Mitteilung:

GL Augustin gibt folgende Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 06.09.2022 bekannt:

- Der Marktgemeinderat beschließt, dass die vier Sirenen im Gemeindegebiet Metten erneuert werden. Der Bürgermeister wird beauftragt, Vergleichsangebote einzuholen und den Auftrag ohne weitere Beteiligung des Marktgemeinderates zu vergeben.
- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass der Auftrag für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Deggendorfer Straße vergeben wird.
- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass derzeit kein 360 Grad Panorama von Metten und Berg auf der Homepage des Marktes Metten hinterlegt wird.
- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat vom Inhalt der Messungsanerkennung wegen Veräußerung von zwei Grundstücken Nähe Egger Straße Kenntnis erhalten und genehmigt diesen vollinhaltlich.
- Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 02.08.2022 wird genehmigt.

Zur Kenntnis genommen

7 Bekanntgaben und Anfragen

Mitteilung:

- **Glascontainer Egger Straße**
MGR Herbert Stadler regt an, dass am Standort Egger Straße ein zweiter Container für Weißglas aufgestellt werden sollte. Weiterhin wäre es sinnvoll, die Container nach vorne zu rücken, damit auch von hinten ein Einwurf möglich ist. Hierzu sollte mit der AWG Kontakt aufgenommen werden.

- **Glasflaschen beim Kindergarten**
MGR Petra Kust informiert, dass gegenüber dem Kindergarten immer wieder nach Wochenenden oder Feiertagen viele Flaschen abgestellt sind. Diese werden teilweise auch in das Gelände des Kindergartens geworfen. Vermutlich hat sich der Treffpunkt für Jugendliche in die Karl-Kufner-Straße verlagert. Bürgermeister Moser erklärt, dass der Bauhof die Flaschen beseitigen wird. Ein Hinweis wird an die Polizei weitergeleitet.
- **Dimmen der Straßenbeleuchtung:**
MGR Matthias Schwinger stellt die Frage, ob die Straßenbeleuchtung in den Nachtstunden zur Stromeinsparung gedimmt werden kann. Bürgermeister Moser erklärt, dass diese Frage MGR Stefan Murr beantworten kann, der leider noch nicht anwesend ist. Eine Klärung wird erfolgen.
- **Biberansiedlung Schalterbach:**
Bürgermeister Moser informiert, dass sich im Bereich Schalterbach massiv mehrere Biber angesiedelt haben. Nach Rücksprache mit dem Biberberater und des SG Umwelt sollen hier Maßnahmen ergriffen werden.
- **Weihnachtsbeleuchtung:**
Bürgermeister Moser erklärt, dass durch das Weglassen der Weihnachtsbeleuchtung (Weihnachtssterne) ein kleiner Beitrag zur Energieeinsparung möglich wäre. Auf die Christbäume am Marktplatz und am Kirchplatz in Berg sollte jedoch nicht verzichtet werden. Auf die Frage, ob dies mitgetragen wird, erfolgt allgemeine Zustimmung aus den Reihen der anwesenden Marktgemeinderatsmitglieder.
- **Neugestaltung Egger Straße:**
Bürgermeister Moser informiert, dass ein Wenden von Bussen bei einer Umgestaltung in der Abteistraße ohne Probleme möglich ist. Dies hat sich bei Probefahrten mit Linienbussen vor Ort ergeben. Hierzu wurde der Klostervorplatz provisorisch aufgeweitet. Am 06.10.2022 findet ein Termin mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises als Träger der Straßenbaulast der DEG 3, die durch die Baumaßnahmen berührt wird, statt.
Die Vorplanung wird hier abgestimmt und anschließend erstellt. Diese wird am 17.10.2022 dem Marktgemeinderat vorgestellt. Wenn der Marktgemeinderat zustimmt, erfolgt die endgültige Abstimmung mit der Förderstelle bei der Regierung von Niederbayern. Anschließend wird der Förderantrag erstellt. Die Ausschreibung und Umsetzung der ersten Bauabschnitte sollen 2023 erfolgen.
- **Bürgerversammlung:**
Bürgermeister Moser informiert, dass die Bürgerversammlung 2022 am Mittwoch, den 19. Oktober 2022 um 18:30 Uhr im Pfarrsaal Metten stattfindet.
- **Bürger- und Marktgemeinderatsinformation über „integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept Metten – ISEK“**
Bürgermeister Moser teilt mit, dass am Mittwoch, den 26. Oktober 2022 um 18:00 Uhr im Pfarrsaal Metten die Information für die Bürger und den Marktgemeinderat über die Ergebnisse und den Inhalt des ISEK stattfindet. Hierzu ergeht für den Marktgemeinderat eine gesonderte Einladung. MGR Richard Schmid erklärt, dass nach seinem Kenntnisstand an diesem Tag eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses stattfindet. Die Termine sollten noch abgestimmt werden.

MGR Stephan Wagner nimmt ab 20:00 Uhr an der Sitzung teil.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Metten M.A. (Univ.) Andreas Moser um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

M.A. (Univ.) Andreas Moser
Erster Bürgermeister

Reinhold Augustin Stefan Kraus
Schriftführung